

Prüfungsordnung
für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 24. Mai 2018

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), des Lehrerausbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugang zum Studium
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Lehramt an Grundschulen
- § 8 Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
- § 9 Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- § 10 Lehramt an Berufskollegs
- § 11 Lehramt für sonderpädagogische Förderung
- § 12 Praxiselemente
- § 13 Prüfungen und Nachteilsausgleich
- § 14 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 17 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 19 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 20 Bachelorprüfung
- § 21 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten; Bildung von Noten
- § 22 Bachelorarbeit (Thesis)
- § 23 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 24 Zusatzqualifikationen
- § 25 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 26 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 29 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Lehramtsbachelorstudium an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Fächerspezifischen Bestimmungen, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind, sind die Inhalte und Anforderungen der einzelnen im Bachelorstudium angebotenen Fächer geregelt. Aus den Fächerspezifischen Bestimmungen ergeben sich die zu studierenden Module und die ihnen jeweils zugeordneten Prüfungen, die Form der Benotung und die Leistungspunkte sowie gegebenenfalls Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen.
- (3) In den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher sind die einzelnen Studienelemente, deren Lehrinhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil der Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat über das zuständige Fachdezernat (Dezernat 4.4) anzuzeigen.
- (4) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für folgende Lehramtsstudiengänge:
 - Lehramt an Grundschulen (G),
 - Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (HRGe),
 - Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe),
 - Lehramt an Berufskollegs (BK),
 - Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SP).

§ 2

Ziel des Studiums

Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education vorbereiten, als Grundlage für fachorientierte oder interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig auf die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen vorbereiten. Das Bachelorstudium zielt auf die Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen der jeweiligen Fachwissenschaft und ihrer Verknüpfung mit der entsprechenden Fachdidaktik und der Bildungswissenschaft ab. Das Bachelorstudium vermittelt darüber hinaus grundlegende Kenntnisse für einen professionellen Umgang mit Vielfalt, insbesondere mit Blick auf ein inklusives Schulsystem. Gleichzeitig entspricht es den Bestrebungen des Studiengangs, theoretische Konzepte durch Praxisphasen mit den Anforderungen des Berufsfeldes einer Lehrerin / eines Lehrers in Beziehung zu setzen, sodass die Grundlage für ein professionsbezogenes Verständnis des Lehrerbildes gelegt wird. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.

§ 3

Zugang zum Studium

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

- (2) Die Fächerspezifischen Bestimmungen können besondere Regelungen für den Zugang zum Studium enthalten.

§ 4 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund grundsätzlich den Grad Bachelor of Arts (B.A.). In den Lehramtsstudiengängen an Gymnasien und Gesamtschulen und an Berufskollegs wird abweichend von Satz 1 der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen, wenn zwei natur- oder ingenieurwissenschaftliche Fächer studiert wurden. Die Fächer im Sinne des Satzes 2, bei denen der Bachelor of Science vergeben wird, ergeben sich aus Anlage 1.

§ 5 Regelstudienzeit und Leistungspunktesystem

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester (drei Jahre). Lehrangebot und Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass ein Studienabschluss in der Regelstudienzeit erfolgen kann.
- (2) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. Leistungspunkte werden für erfolgreich und vollständig absolvierte Module am Ende des Moduls vergeben. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die Zuordnung von Leistungspunkten zu Modulen und Prüfungsleistungen.

§ 6 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in Module, die sich in der Regel jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten. Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.
- (2) Durch die Teilnahme an den Modulen und den Abschluss der dazugehörigen Prüfungen, das Absolvieren der Praxiselemente sowie durch die Bachelorarbeit sind insgesamt 180 Leistungspunkte zu erwerben. Entsprechend sind pro Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben. Je nach Lehramtsstudiengang und Profil des Bachelor verteilen sich die Leistungspunkte gemäß den Vorgaben der §§ 7 bis 11. Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.
- (3) Die Lehrveranstaltungen können im Wahlpflicht- und Wahlbereich nach Zustimmung des jeweiligen Prüfungsausschusses unter Beachtung hochschulrechtlicher Vorgaben auch in englischer Sprache angeboten werden. Informationen hierüber sind den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher zu entnehmen.

§ 7 Lehramt an Grundschulen

- (1) Die Leistungspunkte (LP) für das Bachelorstudium im Lehramt an Grundschulen verteilen sich wie folgt:

- 38 LP auf den Lernbereich Sprachliche Grundbildung (Lernbereich I), darin enthalten sind 3 LP Diagnose und individuelle Förderung,
 - 38 LP auf den Lernbereich Mathematische Grundbildung (Lernbereich II), darin enthalten sind 3 LP Diagnose und individuelle Förderung,
 - 38 LP auf den Lernbereich III oder ein Unterrichtsfach, darin enthalten sind 3 LP Diagnose und individuelle Förderung,
 - 9 LP auf ein vertieftes Studium des Lernbereichs I, II oder III (bzw. des statt eines Lernbereichs III gewählten Unterrichtsfachs),
 - 43 LP auf Bildungswissenschaften, darin enthalten sind 10 LP für die Praxiselemente, 6 LP Diagnose und individuelle Förderung sowie 4 LP für Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf,
 - 6 LP auf Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
 - 8 LP auf die Bachelorarbeit.
- (2) Als Lernbereich III kann der Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) gewählt werden. Anstelle des Lernbereichs III kann ein Unterrichtsfach gewählt werden. Als Unterrichtsfach stehen folgende Fächer zur Auswahl: Englisch, Kunst, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Sport.
- (3) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 8

Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

- (1) Die Leistungspunkte für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen verteilen sich wie folgt:
- je 53 LP auf Unterrichtsfächer 1 und 2, darin enthalten sind je 3 LP Diagnose und individuelle Förderung,
 - 57 LP auf Bildungswissenschaften, darin enthalten sind 10 LP für die Praxiselemente, 6 LP Diagnose und individuelle Förderung sowie 4 LP für Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf,
 - 9 LP auf Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
 - 8 LP auf die Bachelorarbeit.
- (2) Als eines der beiden Unterrichtsfächer ist Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Praktische Philosophie oder Sozialwissenschaften zu wählen. Als zweites Unterrichtsfach kann neben den in Satz 1 genannten Fächern eines der folgenden Fächer gewählt werden: Kunst, Musik, Sport, Technik oder Textilgestaltung. Evangelische und Katholische Religionslehre können nicht miteinander kombiniert werden.
- (3) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 9

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

- (1) Die Leistungspunkte für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen verteilen sich wie folgt:

- je 68 LP auf die Unterrichtsfacher 1 und 2, darin enthalten sind je 3 LP Diagnose und individuelle Forderung,
- 30 LP auf Bildungswissenschaften, darin enthalten sind 10 LP fur die Praxiselemente, 6 LP Diagnose und individuelle Forderung sowie 4 LP fur Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schulerinnen und Schulern mit sonderpadagogischem Unterstutzungsbedarf,
- 6 LP auf Deutsch fur Schulerinnen und Schuler mit Zuwanderungsgeschichte,
- 8 LP auf die Bachelorarbeit.

Als eines der beiden Facher ist Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Philosophie, Sozialwissenschaften, Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre zu wahlen. Als zweites Unterrichtsfach kann neben den in Satz 1 genannten Fachern eines der folgenden Facher gewahlt werden: Informatik, Kunst, Musik, Psychologie, oder Sport. Evangelische und Katholische Religionslehre konnen nicht miteinander kombiniert werden. Anstelle von zwei Unterrichtsfachern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst treten (136 Leistungspunkte). Dabei kann im Bachelor das Fach Kulturanthropologie des Textilen studiert werden. Eines der Unterrichtsfacher nach Satz 1 kann mit dem Studium einer der folgenden sonderpadagogischen Fachrichtungen verbunden werden: Forderschwerpunkt korperliche und motorische Entwicklung, Forderschwerpunkt Sehen.

- (2) Das Nahere regeln die Facherspezifischen Bestimmungen.

§ 10

Lehramt an Berufskollegs

- (1) Die Leistungspunkte fur ein Lehramt an Berufskollegs verteilen sich wie folgt:
- je 68 LP auf Fach 1 und 2, darin enthalten sind je 3 LP Diagnose und individuelle Forderung,
 - 30 LP auf Bildungswissenschaften, darin enthalten sind 10 LP fur die Praxiselemente, 6 LP Diagnose und individuelle Forderung sowie 4 LP fur Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schulerinnen und Schulern mit sonderpadagogischem Unterstutzungsbedarf,
 - 6 LP auf Deutsch fur Schulerinnen und Schuler mit Zuwanderungsgeschichte und
 - 8 LP auf die Bachelorarbeit.
- (2) Als Fach 1 oder 2 kann entweder eine berufliche Fachrichtung oder ein Unterrichtsfach gewahlt werden. Als berufliche Fachrichtungen kommen in Betracht: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpadagogik, Wirtschaftswissenschaften. Als Unterrichtsfach sind folgende Facher wahlbar: Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Psychologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport. Wird keine berufliche Fachrichtung als Fach 1 oder 2 gewahlt, ist als eines der beiden Facher Mathematik, Informatik, Physik oder Chemie zu wahlen. Eines der Unterrichtsfacher nach Satz 3 oder eine der beruflichen Fachrichtungen kann mit dem Studium einer der folgenden sonderpadagogischen Fachrichtungen verbunden werden: Forderschwerpunkt korperliche und motorische Entwicklung, Forderschwerpunkt Lernen, Forderschwerpunkt Sehen, Forderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Forderschwerpunkt Sprache.
- (3) Das Nahere regeln die Facherspezifischen Bestimmungen.

§ 11

Lehramt fur sonderpadagogische Forderung

- (1) Die Leistungspunkte fur das Lehramt fur sonderpadagogische Forderung verteilen sich wie folgt:
 - je 38 LP auf Fach 1 und 2, darin enthalten sind je 3 LP Diagnose und individuelle Forderung,
 - 34 LP auf die 1. sonderpadagogische Fachrichtung,
 - 36 LP auf die 2. sonderpadagogische Fachrichtung, darin enthalten sind 2 LP fur die Praxiselemente,
 - 20 LP auf Bildungswissenschaften, darin enthalten sind 8 LP fur die Praxiselemente,
 - 6 LP auf Deutsch fur Schulerinnen und Schuler mit Zuwanderungsgeschichte,
 - 8 LP auf die Bachelorarbeit.
- (2) Die nachfolgenden Unterrichtsfacher und Lernbereiche konnen als Fach 1 und 2 gewahlt werden: Sprachliche Grundbildung, Mathematische Grundbildung, Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht), Chemie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport, Technik und Textilgestaltung. Als eines der beiden Facher ist der Lernbereich Mathematische Grundbildung oder der Lernbereich Sprachliche Grundbildung oder das Unterrichtsfach Deutsch oder das Unterrichtsfach Mathematik zu wahlen.
- (3) Als erste sonderpadagogische Fachrichtung ist der Forderschwerpunkt Lernen, der Forderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Forderschwerpunkt Sehen zu wahlen. Als zweite sonderpadagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Forderschwerpunkt oder einer der folgenden Forderschwerpunkte gewahlt werden: Forderschwerpunkt geistige Entwicklung, Forderschwerpunkt korperliche und motorische Entwicklung, Forderschwerpunkt Sehen oder Forderschwerpunkt Sprache. Wird der Forderschwerpunkt Sehen als erste sonderpadagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 2 als zweite sonderpadagogische Fachrichtung nur der Forderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Forderschwerpunkt korperliche und motorische Entwicklung gewahlt werden.
- (4) Das Nahere regeln die Facherspezifischen Bestimmungen.

§ 12

Praxiselemente

- (1) Das Bachelorstudium umfasst zwei schulpraktische Ausbildungselemente,
 1. ein Eignungs- und Orientierungspraktikum von mindestens 25 Praktikumstagen wahrend eines Schulhalbjahres und
 2. ein mindestens vierwochiges in der Regel auerschulisches Berufsfeldpraktikum.
- (2) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum soll im ersten Studienjahr und moglichst innerhalb von funf Wochen absolviert werden. Ziel des Orientierungspraktikums ist eine erste kritisch analytische Auseinandersetzung mit der Schulpraxis, die Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive fur das weitere Studium sowie eine Reflexion der Eignung fur den Lehrerberuf. Durch das Praktikum werden 5 Leistungspunkte erworben, davon entfallen 3 Leistungspunkte auf die Tatigkeit an einer Schule und 2 Leistungspunkte auf die Begleitung durch die Hochschule. Die universitare Begleitung

erfolgt für die Lehrämter an Grundschulen, an Grund-, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs durch die Fakultät Erziehungswissenschaft und Soziologie, für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung durch die Fakultät Rehabilitationswissenschaften.

- (3) Das Berufsfeldpraktikum soll im zweiten Studienjahr absolviert werden. Ziel dieses Praktikums ist, den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven außerhalb des Schuldienstes zu eröffnen oder Einblicke in die für den Lehrerberuf relevanten außerschulischen Tätigkeitsfelder zu gewähren. Die Praktikumsseinrichtung, in der das Berufsfeldpraktikum absolviert werden soll, ist von den Studierenden auf der Basis der Vorgaben der Praktikumsordnung selbst vorzuschlagen. Durch das Praktikum werden 5 Leistungspunkte erworben, davon entfallen 3 Leistungspunkte auf die praktische Tätigkeit und 2 Leistungspunkte auf die Begleitung durch die Hochschule. Die universitäre Begleitung erfolgt für die Lehrämter an Grundschulen, an Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs durch die jeweils zuständigen Fächer und für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung durch die Fakultät Rehabilitationswissenschaften. Für das Lehramt an Berufskollegs sollen nachgewiesene berufliche Tätigkeiten und fachpraktische Tätigkeiten nach § 12 Absatz 4 angerechnet werden.
- (4) Studierende im Lehramt an Berufskollegs müssen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zusätzlich eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von 12 Monaten Dauer nachweisen. Davon sind mindestens 6 Monate einer fachpraktischen Tätigkeit bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen. Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.
- (5) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

§ 13

Prüfungen und Nachteilsausgleich

- (1) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Die benotete Modulprüfung ist die Regelform des Modulabschlusses. Der Modulabschluss kann alternativ auch durch mehrere benotete Teilleistungen erfolgen. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die Prüfungen werden studienbegleitend insbesondere in Form von Klausurarbeiten, Hausarbeiten, elektronischen Prüfungen, mündlichen Prüfungen und fachpraktischen Prüfungen erbracht. Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können auf Grundlage der jeweiligen Fächerspezifischen Bestimmungen andere geeignete Prüfungsformen festlegen. Prüfungen können in Form von Einzelleistungen oder Gruppenleistungen abgelegt werden sowie im Einvernehmen von Prüferin / Prüfer mit den Studierenden in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden. Form und Umfang der Prüfungen sowie die jeweils zugelassenen Hilfsmittel sind in den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher festgelegt.
- (2) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet.

- (3) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Studierende im Lehramt an Grundschulen erklären zum Ende der vorlesungsfreien Zeit des ersten Fachsemesters, spätestens mit der Anmeldung zu einer ersten Prüfung im zweiten Fachsemester, welcher Lernbereich bzw. welches Unterrichtsfach vertieft studiert wird. Der gewählte Vertiefungsbereich für das Bachelorstudium im Lehramt an Grundschulen kann vor dem endgültigen Nichtbestehen zwei Mal gewechselt werden.
- (5) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer im Sinne des § 16 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens 8 Wochen bekannt zu geben. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (6) Für Modulprüfungen ist für Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens 50 Minuten und maximal vier Stunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 30 und maximal 45 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen ist für Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens 50 Minuten und maximal zwei Stunden Dauer und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend.
- (7) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (sog. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Klausurarbeiten, die im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden und von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen für Klausurarbeiten im Antwort-Wahl-Verfahren ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Bei einer ganz überwiegend im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistung sind von den Prüferinnen und Prüfern mindestens vierzehn Tage vor dem Beginn des Anmeldezeitraums die Bewertungskriterien bekanntzugeben.
- (8) Bei mündlichen Prüfungsleistungen sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern in einem Protokoll festzuhalten. Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat dieser bzw. dieser vor der Festsetzung der Note gemäß § 21 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 21 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 21 Absatz 7 und 8 ermittelt. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als ZuhörerIn bzw. Zuhörer ausgeschlossen werden.
- (9) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Das erfolgreiche Bestehen aller in einem Modul geforderten Studienleistungen ist Voraussetzung für die Teilnahme an der jeweiligen Modulprüfung. Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Umfang deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Art der Studienleistung nicht in den Fächerspezifischen Bestimmungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden / dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. § 21 Absatz 4 b) findet keine Anwendung. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote ein.
- (10) Exkursionen, Sprachkurse, Praktika, praktische Übungen oder vergleichbare Veranstaltungen, in denen zum Erreichen der lehrveranstaltungsspezifischen Lernziele eine regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich und verhältnismäßig ist, kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Diese wird von der oder dem Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt. Dabei ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Lehrveranstaltung konkret abzuwägen und festzustellen, ob und in welchem Umfang die Anwesenheitspflicht für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist und ob das Lernziel auch nicht durch mildere Mittel, wie z. B. Selbststudium allein oder in privaten Arbeitsgemeinschaften, erreicht werden kann. Nur unter diesen engen Voraussetzungen ist ein Eingriff in die Studierfreiheit unter dem Aspekt der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung legitimiert. Das bedeutet zudem, eine pauschale und vom Einzelfall losgelöste Feststellung der Notwendigkeit einer Anwesenheitspflicht ist stets unzulässig. Anwesenheitspflichtige Veranstaltungen sollen über die jeweiligen Dekanate der Fakultäten dokumentiert werden. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (11) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer / eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

§ 14**Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen**

- (1) Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Die Fächerspezifischen Bestimmungen können darüber hinaus die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung vorsehen. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 180 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Ableistung von Praktika und für die Bachelorarbeit erworben wurden.
- (3) Ein Fach (Unterrichtsfach / Lernbereich / berufliche Fachrichtung / sonderpädagogische Fachrichtung) ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden ist oder wenn in Wahlbereichen die erforderliche Mindestpunktzahl nicht mehr erreicht werden kann. Ist ein Fach endgültig nicht bestanden, so kann die / der Studierende darin ihr / sein Studium nicht fortsetzen. Der Wechsel in ein anderes Fach ist grundsätzlich möglich. Die Fächerspezifischen Bestimmungen können Einschränkungen für verwandte Fächer vorsehen.
- (4) Der jeweilige Lehramtsbachelorstudiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) die Abschlussarbeit nach einmaliger Wiederholung endgültig nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) nach endgültigem Nichtbestehen eines Moduls kein Fachwechsel mehr möglich ist oder
 - c) ein lehramtsspezifisches Pflichtmodul (Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte oder Profilmodul in Bildungswissenschaften) endgültig nicht bestanden wird oder
 - d) im Bereich Bildungswissenschaften ein erziehungswissenschaftliches Kernmodul oder das Modul Diagnose und Förderung endgültig nicht bestanden wird.

Im Fall des Absatzes 4 lit. c) ist der Wechsel in ein anderes Lehramt grundsätzlich möglich.

- (5) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 15**Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultäten Prüfungsausschüsse für die Fächer.
- (2) Ein Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden von dem Fakultätsrat bzw. den Fakultätsräten nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die

Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der / des Vorsitzenden und deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter werden von dem Fakultätsrat bzw. den Fakultätsräten Vertreterinnen / Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat bzw. den Fakultätsräten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung bestimmter Aufgaben (z.B. Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen etc.) im Rahmen der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat bzw. die Fakultätsräte.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund bedienen.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Prüfungsausschüsse verantworten Prüfungen und Prüfungsverfahren für die Module der Fächer. Die jeweilige Zuständigkeit obliegt dem Fach, das die Modulprüfung anbietet.

§ 16

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden.

Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom-, Magister-, Master- oder Bachelorprüfung oder ein erstes Staatsexamen im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Bachelorarbeit (Thesis) eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen (§ 23 Absatz 2). Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

§ 17

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Bestehen für den Prüfungsausschuss zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich erscheinen lassen, so kann der Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Technischen Universität Dortmund verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende / den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese / dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die jeweilige

Prüferin / der jeweilige Prüfer. Eine Kandidatin / ein Kandidat, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin / dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 22 Absatz 10 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 19

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in einen Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine Studierende / ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die Kandidatin oder der Kandidat die in den jeweiligen Fächerspezifischen Bestimmungen festgelegten besonderen Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem gewählten Fach- oder Lehramtsstudium an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 3. der Kandidatin oder dem Kandidaten nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 20

Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und den Praxisphasen, in denen insgesamt 180 Leistungspunkte zu erwerben

sind. Das Bachelorstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden wurden. Die weitere Aufteilung ergibt sich aus den §§ 7 bis 11.

§ 21

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

<i>bestanden</i>	=	eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
<i>nicht bestanden</i>	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausur, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden wenn
- a) 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder
 - b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

1 = sehr gut, falls sie bzw. er mindestens 75%

2 = gut, falls sie bzw. er mindestens 50% aber weniger als 75%

3 = befriedigend, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50%

4 = *ausreichend*, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25%

der uber die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

- (6) Wird eine Klausur nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgefuhrt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absatzen 4 und 5 bewertet. Die ubrigen Aufgaben werden nach dem fur sie ublichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausur ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berucksichtigt werden. Absatz 7 und 8 gelten entsprechend.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprufung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Teilleistungen mussen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden sein.
- (8) Die Modulnoten lauten in Worten:
- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnittswert uber 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnittswert uber 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnittswert uber 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnittswert uber 4,0 | = nicht ausreichend. |
- Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berucksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (9) Werden mehr Module abgeschlossen als nach den entsprechenden Facherspezifischen Bestimmungen gefordert, so sind unter Beachtung der nach dieser Prufungsordnung festgelegten Mindestanforderungen die Module mit den schlechtesten Noten fur die Fachnote nicht zu berucksichtigen. Bei gleichen Noten sind die spater absolvierten Module nicht zu berucksichtigen. Eine andere Berucksichtigung ist auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten moglich.
- (10) Die Fachnote fur die jeweiligen Lernbereiche, Unterrichtsfacher, beruflichen Fachrichtungen, sonderpadagogischen Fachrichtungen und fur die Bildungswissenschaft errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gema Absatz 7 und 8 gebildeten Modulnoten des jeweiligen Faches, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (11) Die Gesamtnote der Bachelorprufung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten gema Absatz 9 einschlielich der Bildungswissenschaften, der Note des Moduls Deutsch fur Schulerinnen und Schuler mit Zuwanderungsgeschichte und der Note der Bachelorarbeit, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Gesamtzahl der Leistungspunkte des jeweiligen Faches bzw. Moduls gewichtet werden. Bei der Bildung der Gesamtnote werden zwei Dezimalstellen ausgewiesen, Notenwerte mit der Dezimalstelle 5 werden abgerundet. Absatz 8 gilt entsprechend.
- (12) Die Fachnoten werden zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Daruber hinaus konnen ECTS-Grade fur alle benoteten Prufungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des jeweiligen Prufungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

- A = in der Regel die besten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden;
B = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
C = in der Regel die nächsten ca. 30% der erfolgreichen Studierenden;
D = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
E = in der Regel die nächsten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden.
- (13) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des jeweiligen Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 22 Bachelorarbeit (Thesis)

- (1) In den Fächerspezifischen Bestimmungen ist festzulegen, welche Leistungen vor Anmeldung der Bachelorarbeit erbracht werden müssen. Durch die Bachelorarbeit werden 8 Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit kann je nach Lehramtsstudiengang entweder in einem Unterrichtsfach, in einem Lernbereich, in einer beruflichen Fachrichtung, einer sonderpädagogischen Fachrichtung oder in den Bildungswissenschaften angefertigt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuerin oder Betreuer und Kandidatin oder Kandidat auch in englischer Sprache erbracht werden.
- (4) Die Bachelorarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer und jeder / jedem Habilitierten des Faches, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt werden.
- (5) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Bachelorarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (6) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu

- bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Auf Antrag der Betreuerin / des Betreuers an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Bachelorarbeit um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
 - (8) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
 - (9) Der Umfang der Bachelorarbeit ist in den Fächerspezifischen Bestimmungen zu regeln.
 - (10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden.

§ 23

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss – soweit in den Fächerspezifischen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist – schriftlich in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 21 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Note der Bachelorarbeit gemäß § 21 wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. § 21 Absatz 7 und 8 gelten entsprechend.
- (4) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 3 Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 24
Zusatzqualifikationen

- (1) Studierende konnen vor dem Bestehen bzw. dem endgultigen Nichtbestehen der Bachelorprufung in den Fachern, in denen sie eingeschrieben sind, in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prufungsleistungen erbringen. Mit diesen Prufungsleistungen konnen keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prufungsleistungen wird auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen.

§ 25
Zeugnis, Bescheinigungen fur einen Hochschulwechsel

- (1) Uber die bestandene Bachelorprufung erhalt die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel spatestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prufungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis tragt das Datum des Tages, an dem die letzte Prufungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind aufzunehmen:
 - die Gesamtnote der Bachelorprufung einschlielich des ECTS-Grades nach § 21 Absatz 12 sowie das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
 - die studierten Unterrichtsfacher, Lernbereiche, beruflichen Fachrichtungen bzw. sonderpadagogischen Fachrichtungen einschlielich der jeweiligen Fachnoten,
 - der Bereich Bildungswissenschaften sowie das Modul Deutsch fur Schulerinnen und Schuler mit Zuwanderungsgeschichte einschlielich der jeweiligen Fachnoten.
- (2) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Ubersicht uber die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records).
- (3) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusatzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprufung eine Bescheinigung uber die bereits erbrachten Prufungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prufungsleistungen und den Noten nach § 21 Absatz 1 enthalt. Diese Bescheinigung kann hochstens einmal pro Semester beantragt werden.
- (5) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des zustandigen Prufungsausschusses unterschrieben. Zustandig ist der Prufungsausschuss des Faches, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit den zustandigen Prufungsausschussen auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 26
Bachelorurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher Sprache sowie in englischsprachiger bersetzung ausgehndigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des Bachelorgrades gema § 4 beurkundet. § 25 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin / dem Dekan der Fakultat, in der die Bachelorarbeit angefertigt wurde, und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des zustandigen Prufungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultat versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 27
Ungultigkeit von Prufungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prufung getuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushndigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prufungsausschuss nachtraglich die Noten fur diejenigen Prufungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prufung ganz oder teilweise fur nicht bestanden erklaren.
- (2) Waren die Voraussetzungen fur die Zulassung zu einer Prufung nicht erfullt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hieruber tauschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushndigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prufung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsatzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prufungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes fur das Land Nordrhein-Westfalen uber die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gema Absatz 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mundlichen oder schriftlichen uerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prufungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von funf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachtraglich herausstellt, dass er durch Tauschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen fur die Verleihung irrtumlich als gegeben angesehen worden sind. uber die Aberkennung entscheidet der Fakultatsrat der Fakultat, in der die Bachelorarbeit angefertigt wurde, vgl. § 26 Absatz 2.

§ 28
Einsicht in die Prufungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewahrt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Pruferinnen und Prufern festgelegt und spatestens mit der Bekanntgabe der Prufungsergebnisse durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prufungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Pruferinnen und Prufer sowie in die Prufungsprotokolle der mundlichen

Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die in einen Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 ein Lehramtsbachelorstudium im Sinne des Lehrerausbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 begonnen haben, kann im Rahmen der bildungswissenschaftlichen Inhalte der Umfang an Leistungspunkten für Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf von den §§ 7 Absatz 1, 8 Absatz 1, 9 Absatz 1 und 10 Absatz 1 abweichen. Näheres regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Studium der Bildungswissenschaften.
- (4) § 12 Absatz 1 Nummer 1 gilt nur für Studierende die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in das erste Fachsemester des Faches Bildungswissenschaften eines Lehramtsbachelorstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben werden. Alle anderen Studierenden absolvieren anstelle des Eignungs- und Orientierungspraktikums ein mindestens einmonatiges Orientierungspraktikum.
- (5) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in einen Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Grundschulen, ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, können das Berufsfeldpraktikum nach Maßgabe des jeweiligen Faches sowohl in einer Schule als auch im außerschulischen Bereich absolvieren.
- (6) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2015 / 2016 erstmalig in den Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind gilt § 8 Absatz 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass neben den genannten Unterrichtsfächern auch das Unterrichtsfach Physik gewählt werden kann.
- (7) § 10 Absatz 2 Satz 4 gilt ausschließlich für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2014 / 2015 erstmalig in einen Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind sowie für alle Studierenden, die in einen Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind und ab dem Wintersemester 2014 / 2015 das Lehramt, ein Unterrichtsfach, eine berufliche Fachrichtung oder eine sonderpädagogische Fachrichtung wechseln. Sofern § 10 Absatz 2 Satz 4 keine Anwendung findet, dürfen Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre nicht miteinander kombiniert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dortmund vom 26. April 2018.

Dortmund, den 24. Mai 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

